



(Muster-) Hygienekonzept für Chorproben

(Stand 20.05.2021)

auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 19.05.2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7

Daten auf einen Blick:

Chor-/Vereinsname:	
Raum, Ort:	
Raummaße (Länge x Breite = Fläche):	
Zuständig für Anwesenheitsliste:	
Hygienebeauftragte*r:	
Vorstand:	

Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es gelten grundsätzlich alle Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Beachtung der Husten- und Niesetikette (größtmöglicher Abstand zu anderen Personen, Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch, das anschließend entsorgt wird, nach dem Husten und Niesen gründliche Handwäsche).
- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen in geschlossenen Räumen sowie im Freien. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- Während des Singens und Musizierens ein **erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern in alle Richtungen** eingehalten.
- Alle Teilnehmer*innen haben während der Probe eine **FFP2-Maske** zu tragen, soweit nicht aktiv gesungen bzw. musiziert wird und der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere).
- Sollten Teilnehmer*innen während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmer*innen zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), der Zeitraum des Aufenthalts sowie die Aufzeichnung des Sitzplatzes (z.B. durch Foto) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Eine Übermittlung der Daten erfolgt im Bedarfsfall ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden.

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene (www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html) angebracht.
- Laufwege zur Lenkung von Teilnehmer*innen werden nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben (Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Probe). Nach Möglichkeit wird die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben. Es wird bei Fahrstühlen und Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet.
- Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der regelmäßigen Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Teilnehmer*innen dienen, werden genutzt. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sichergestellt, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen / Durchführung der Proben:

- Für die Proben gilt generell eine Personenbegrenzung von max. bis zu **10 Personen** (inkl. Dirigent*in, Ensembleleiter*in etc.) **in umschlossenen Räumen** und von max. **20 Personen im Freien**.
- Alle Teilnehmer*innen verfügen über einen Testnachweis (siehe „Testkonzept“).

- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.
- Bei der Nutzung der Probenräume wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenzahl (definiert durch die einzuhaltenden Abstände) nicht überschritten wird.
- Die Plätze werden für jede*n Teilnehmer*in klar markiert.
- Die Teilnehmer*innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem wird darauf geachtet, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.
- Notenständer werden selbst mitgebracht bzw. vor und nach der Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Die Kontaktflächen des Probeninstruments (z.B. Klavier) werden vor und nach der Nutzung sachgemäß gereinigt und desinfiziert.

Testkonzept:

- Alle Teilnehmer*innen der Proben unterliegen inzidenzunabhängig der Testnachweispflicht.
- Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
- Die Teilnehmer*innen werden vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises (frühester Zeitpunkt der Durchführung des Tests je nach derzeit gültiger Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht hingewiesen.
- Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
 - **PCR-Test**
z.B. Jedermann-Testung in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzt*innen
 - **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)**
z.B. über lokales Testzentrum, Apotheke, ggf. durch betriebliche Testung
 - **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)**
Durchführung vor Beginn der Probe unter Aufsicht einer verantwortlichen, geschulten Person.
- Zeigt ein vor Ort durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis an, wird der betroffenen Person der Zutritt verweigert. Die betroffene Person verlässt sofort den Probenort, alle Kontakte werden so weit wie möglich vermieden und über das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 wird ein Termin zur PCR-Testung vereinbart.
- Vollständig geimpfte Personen (frühestens 14 Tage nach der abschließenden Impfung) und genesene Personen (vorliegender Nachweis einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2) sind von dem Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
- Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor dem Probenbesuch einen Impfnachweis bzw. einen Genesenen Nachweis vorzulegen.

Allgemeines / Organisatorisches:

- Zutritt zu den Proben haben nur aktive Teilnehmer*innen. Besucher*innen sind nicht zugelassen.
- Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden allen Beteiligten im Vorfeld übersendet, vor Ort kommuniziert und sind jederzeit einsehbar. Alle Teilnehmer*innen werden insbesondere über den richtigen Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult.
- Zur vereinfachten Dokumentation wird eine Liste aller Teilnehmer*innen der Probe geführt, auf der der Nachweis der Testung/der Impfung/der Genesung vermerkt wird.
- z.B. mit beigefügter Excel-Liste. [Formular Testnachweis als Excel-Datei.](#)
- Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergriffen.
- Dieses Hygienekonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.
- Bei geplanten Veranstaltungen werden die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen berücksichtigt.